Entwicklung der Weiterbildungspflicht für Gebärdensprachdolmetscher*innen in Sachsen

Unser Berufsverband der Gebärdensprachdolmetscher/innen Sachsen e. V. wurde am 24.09.2005 gegründet. Laut der Satzung des BVGS e. V. §5 Abs. 2 besteht die Pflicht der Mitglieder "zum Besuch von berufsrelevanten Fort- und Weiterbildungen".

In Sachsen wurde vom Landesverband der Gehörlosen ein wachsender Bedarf an qualifizierten Gebärdensprachdolmetscher*innen erkannt und für die Koordinierung 1991 eine Landesdolmetscherzentrale (LDZ) gegründet. Die über die LDZ vermittelten Gebärdensprachdolmetscher*innen (GSD) erhielten einen Dolmetscherausweis. Die GSD waren allerdings lediglich alle fünf Jahre bei Auslauf der Gültigkeit dazu verpflichtet, im Zuge einer Neuausstellung ihre Weiterbildungsnachweise der vergangenen Jahre vorzuweisen.

Der Ausweis stellte somit in gewisser Weise ein Qualitäts- und Qualifikationsmerkmal dar. Der Nachteil der Nachweiserbringung im 5-Jahres-Rhythmus war der, dass sich oft erst Jahre später herausstellte, ob von den GSD als Weiterbildung interpretierte Veranstaltungen akzeptabel waren oder nicht. Es waren nirgendwo genaue Kriterien festgehalten, die Weiterbildungen von anderen Veranstaltungsarten abgrenzten. Es wurde deutlich, dass im Hinblick auf die Qualitätssicherung zunächst eine regelmäßigere Nachweiserbringung zur Teilnahme an Weiterbildungen vorteilhaft wäre.

Nachdem die grundsätzliche Notwendigkeit eines Dolmetscherausweises als Qualifizierungsmerkmal nicht mehr gegeben war, wurde 2010 die Ausweiserstellung eingestellt und der Anstoß zu einem neuen Weiterbildungssystem gegeben.

Neben einem neu zu überdenkenden Rhythmus der Nachweiserbringung schien auch die Weiterbildungsregelung nicht mehr stimmig zu sein. An der allgemeinen Verpflichtung zu zwei Weiterbildungen pro Jahr konnte so nicht mehr festgehalten werden, da der Besuch zweier Kofos pro Jahr genauso bewertet wurde wie die Teilnahme an zwei ganztägigen Weiterbildungen zur Dolmetschpraxis. Eine andere Gewichtung wurde erforderlich und auch die Beantwortung der Frage: Was zählt als Weiterbildung?

Um dafür Richtlinien und genaue Kriterien zu erstellen, hat die Landesdolmetscherzentrale für Gebärdensprache (LDZ) in Zusammenarbeit mit dem BVGS e. V. einen Weiterbildungskatalog erstellt. Dieser wurde ab 2011 Bestandteil des Vermittlungsvertrages der LDZ mit den Gebärdensprachdolmetscher*innen. Er wurde ebenfalls den GSD zur Mitgliederversammlung des BVGS e. V. am 17.03.2011 vorgestellt, angenommen und ab da Bestandteil unserer Geschäftsordnung.

Unser Berufsverband ist seit seiner Gründung stark gewachsen und hat sich weiterentwickelt. Die Verantwortung über die Aufrechterhaltung, Festigung und Erweiterung der beruflichen Kompetenzen unserer Mitglieder konnte nicht mehr hauptsächlich der Kontrolle durch die LDZ unterliegen. Darum haben wir in einer Arbeitsgruppe eine eigene Weiterbildungsordnung auf der Grundlage des bisherigen Weiterbildungskataloges erarbeitet. Dieser wurde von den Mitgliedern des BVGS e. V. diskutiert und zur Mitgliederversammlung abgestimmt und angenommen.

Zeitgleich wurde auch im Bundesverband der GebärdensprachdolmetscherInnen Deutschlands e. V. (BGSD e. V.) über die Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung zur Weiterbildungspflicht der GSD in Deutschland diskutiert. Nicht alle Landesverbände hatten für ihre Mitglieder feste Regelungen, Überprüfungen und auch Sanktionen bei Nichterfüllung verankert.

Ab dem 01.01.2020 gibt es eine Fort- und Weiterbildungsordnung des BGSD e. V. und eine Weiterbildungsordnung des BVGS e. V., welche auf der jeweiligen Homepage ersichtlich sind und von Beauftragten der Vereine überprüft werden. Damit wollen wir den fortlaufenden Prozess der Professionalisierung unseres Berufsstandes fördern, wie es auch in der Berufs- und Ehrenordnung der Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen (BEO) unter §5 verankert ist.